

Informationsblatt

der NÖ Landarbeiterkammer



Bestimmungen für Wohn- und Sanitäreinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in bäuerlichen Betrieben

Der Arbeitnehmerschutz gibt vor, welche Voraussetzungen Arbeitsstätten zu erfüllen haben und wie dadurch die Gesundheit der Personen gewährleistet wird.

1. Aufenthalts-, Bereitschafts-, und Wohnräume

- Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder zur Nächtigung müssen ein direkt ins Freie führendes Fenster haben sowie ausreichend beleuchtbar und beheizbar sein.
- Jegliche Art von gesundheitsgefährdenden Zuständen (insbesondere Schimmelbefall) sind umgehend zu beseitigen.
- Für jede Person muss in den Wohnräumen ein versperrbarer Kasten, ein Bett und das dazugehörige Bettzeug zur Verfügung stehen.
- Schlafräume müssen ebenfalls versperrbar sein, nach Geschlechtern getrennt benutzbar sein und gesonderte Zugänge haben.
- Etagenbetten sind nicht zulässig.
- In den Wohnräumen müssen geeignete Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung bereitgestellt werden.
- Zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen und Getränken müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein.
- Die lichte Höhe von Umkleideräumen muss mindestens 2,0 Meter, bei Aufenthalts- und Wohnräumen mindestens 2,5 Meter betragen.
- Bei Aufenthaltsräumen muss mindestens $3,5 \text{ m}^3$, bei Wohnräumen mindestens 10m^3 Luftraum je Person vorhanden sein.
- Der Nichtraucherschutz muss in allen Räumlichkeiten gewährleistet sein.
- Mittel für die Erste Hilfe müssen bereitgestellt werden.
- Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn Duschen zur Verfügung zu stellen sind oder in der Arbeitsstätte gleichzeitig mehr als 12 Personen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen, weil sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeits- oder Schutzkleider tragen.

BEACHTE: Der Sachbezugswert der freien Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung in Höhe von insgesamt € 39,24 pro Monat kann vom Barlohn in Abzug gebracht werden.

2. Sanitäre Einrichtungen¹

Toiletten

- eine verschließbare Toilette für jeweils höchstens 15 Personen
- Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Toiletten ab 5 weiblichen und 5 männlichen Personen
- Die lichte Höhe von Toiletten muss mindestens 2 Meter betragen.
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Toiletten
- Toiletten müssen mit Wasserspülung oder einer gleichwertigen Einrichtung sowie mit Toilettenpapier ausgestattet werden.
- Toiletten müssen den sanitären Anforderungen entsprechen und vom Arbeitgeber – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – in hygienischem Zustand gehalten werden.

Waschplätze, Waschräume und Duschen

- ein Waschplatz für höchsten 5 Personen
- eine Dusche für höchstens 5 Personen
- getrennte Duschräume für Frauen und Männer oder getrennte Benutzung der Duschräume
- Waschräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Personen anwesend sind.
- Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Waschräumen bei einer Anzahl von jeweils 5 Personen
- Die lichte Höhe von Waschräumen muss mindestens 2,0 Meter betragen.
- Waschplätze und Duschen sind mit fließendem, nach Möglichkeit warmen Warmwasser auszustatten.
- Waschplätze und Duschen sind mit geeigneten Mitteln zur Körperreinigung auszustatten.
- Bereitstellung von Einweghandtüchern oder Händetrocknern
- Die Raumtemperatur muss mindestens 21° in Waschräumen ohne Duschen, 24° in Waschräumen mit Duschen betragen.

Kontakt:

NÖ Landarbeiterkammer
Marco d'Aviano Gasse 1/1
1015 Wien

Tel.: 01/512 16 01 DW 12

e-mail: lak@lak-noe.at
www.landarbeiterkammer.at/noe

Terminvereinbarung

(in deutscher oder englischer Sprache) erforderlich!

¹ Nachfolgende Hygienestandards gelten für sämtliche Räumlichkeiten des Betriebes.